

# Prozessieren ist eine «Wissenschaft» für sich.

Zahlreiche Fernsehserien lassen den Eindruck entstehen, der Alltag eines Anwalts bestehe vor allem daraus, im massgeschneiderten Anzug im Gerichtssaal Plädoyers zu halten, die höchstens durch das Klopfen des richterlichen Hammers und einen Urteilsspruch unterbrochen werden. Wie ein Zivilprozess tatsächlich abläuft, wird nachfolgend aufgezeigt.

## Der Gang zum Friedensrichter

Bevor das Gericht überhaupt angerufen werden kann, muss zunächst ein sogenanntes Schlichtungsverfahren durchschritten werden. Ein Zivilprozess beginnt daher mit der Einreichung eines Schlichtungsgesuchs beim **Friedensrichter**. Im Schlichtungsgesuch beschreibt der Kläger den Sachverhalt, um den es geht und formuliert, was er von der beklagten Partei will (sog. Rechtsbegehren). Der Friedensrichter lädt die Parteien daraufhin zur Schlichtungsverhandlung vor. Das Schlichtungsverfahren ist ein weitgehend formloses Verfahren, das zum Ziel hat, zwischen den Parteien zu vermitteln und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Einigen sich die Parteien anlässlich der Schlichtungsverhandlung und schliessen einen Vergleich, endet das Verfahren. Können sich die Parteien hingegen nicht einigen, erhält der Kläger die Klagebewilligung, die ihn während drei Monaten dazu berechtigt, in dieser Sache eine Klage beim zuständigen Gericht einzureichen.

## Verfahren vor Gericht

Reicht der Kläger diese Klage ein, beginnt das sogenannte **Entscheidverfahren**. Im Gegensatz zum Schlichtungsverfahren sind die formellen Anforderungen einiges höher. In den meisten Verfahren stellt das Gericht den Sachverhalt nicht von sich aus fest. Das bedeutet, dass vielmehr die Parteien selbst die relevanten Tatsachen beschreiben und mit Beweisen untermauern müssen. Das Gericht beurteilt nur jene Tatsachen und Beweise, die die Parteien ins Verfahren einbringen. Die Gerichte sind dabei streng und verlangen bei der Sachverhaltsdarstellung einen hohen Detaillierungsgrad. Zudem muss der Kläger seine Darstellung mit Beweismitteln so belegen, dass das Gericht aus objektiven Gründen von deren Richtigkeit überzeugt ist. Mögliche Beweismittel sind insbesondere Urkunden (d.h. Dokumente), Zeugenaussagen, Parteibefragungen, Augenscheine und Sachverständigen-gutachten. Was so einfach klingt, ist in Tat und Wahrheit – nicht zuletzt aufgrund der ständig höheren Anforderungen durch die Gerichte – äusserst anspruchsvoll und mit vielen Unwägbarkeiten verbunden.

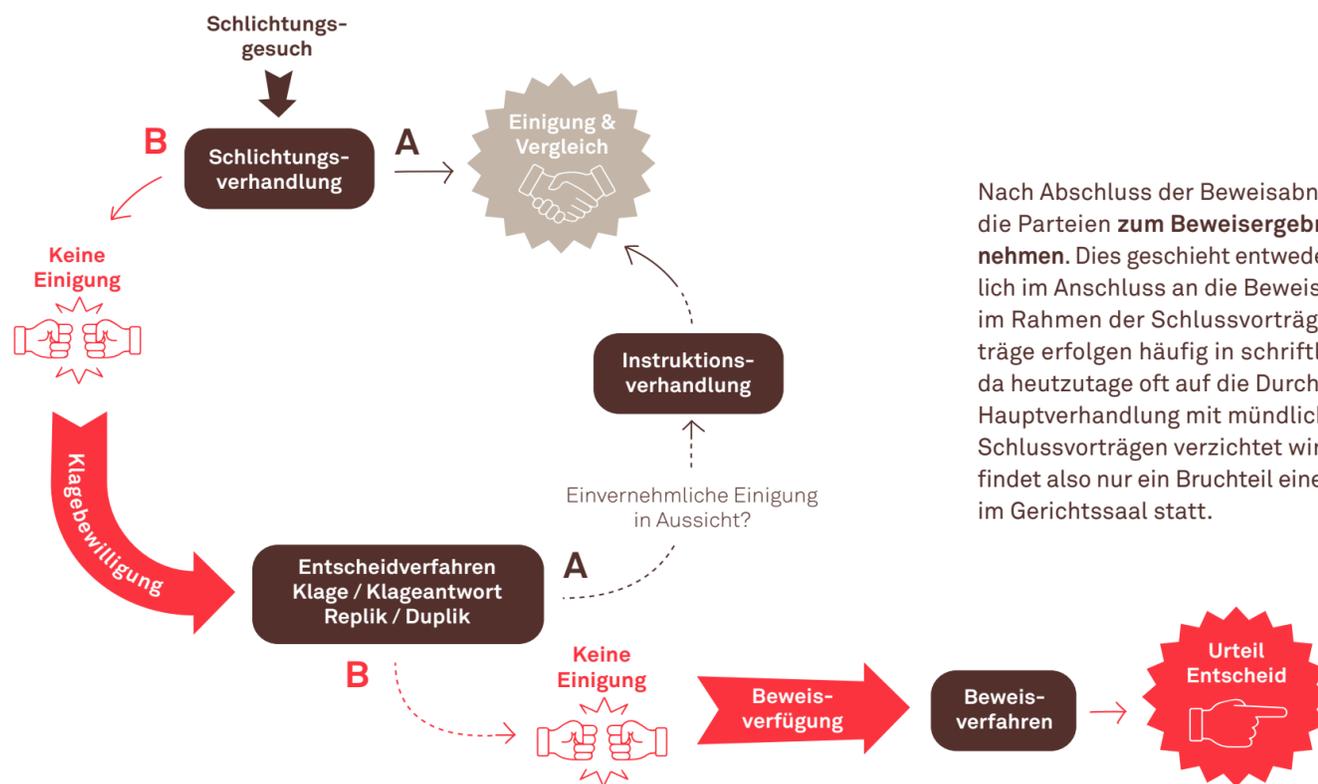
## Chronologie des Entscheidverfahrens

Nach Eingang der Klage verlangt das Gericht vom Kläger als erstes die Leistung eines **Gerichtskostenvorschusses**, der insbesondere von der Höhe des Streitwerts abhängt. Nach der Zahlung des Kostenvorschusses fordert das Gericht die Beklagte dazu auf, innert einer bestimmten Frist (meist 30 Tage) zur Klage Stellung zu nehmen, also eine sogenannte Klageantwort einzureichen. Das Gericht kann diese Frist auf entsprechendes Gesuch hin bis zu dreimal erstrecken, d.h. verlängern. Nach Eingang der Klageantwort ordnet das Gericht einen zweiten **Rechtsschriftenwechsel** an. Es stellt dem Kläger die Klageantwort zu und fordert ihn auf, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die sogenannte Replik. Zu dieser Replik des Klägers kann sich wiederum die Beklagte schriftlich mit der Duplik äussern.

## Einvernehmliche Einigung oder Beweisverfahren

Erachtet das Gericht eine einvernehmliche Einigung der Parteien als realistisch, kann es nach dem ersten Rechtsschriftenwechsel (Klage & Klageantwort) auch eine **Instruktionsverhandlung** ansetzen. Anlässlich dieser können der Streitgegenstand formlos erörtert, der Sachverhalt ergänzt, Beweise abgenommen und Vergleichsverhandlungen geführt werden. «Formlos erörtern» bedeutet, dass der zuständige Instruktionsrichter eine vorläufige Einschätzung des Falles abgibt – insbesondere, um die Vergleichsbemühungen zu befördern. Wird eine Einigung erzielt, endet das Verfahren aufgrund des geschlossenen Vergleichs. Ohne Einigung setzt das Gericht das Verfahren fort und erlässt eine **Beweisverfügung**. Darin wird insbesondere festgelegt, welche Partei die Beweislast für welche behauptete Tatsache trägt und welche der angebotenen Beweismittel zugelassen werden.

Dann erfolgt das **Beweisverfahren**: Insbesondere führt das Gericht, wenn von einer Partei beantragt, protokollierte Zeugen- und Parteibefragungen durch. Die Parteien sind dabei berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen. Entgegen der Darstellung in Fernsehserien ist es aber nicht so, dass der



Nach Abschluss der Beweisabnahmen können die Parteien **zum Beweisergebnis Stellung nehmen**. Dies geschieht entweder gleich mündlich im Anschluss an die Beweisabnahmen oder im Rahmen der Schlussvorträge. Schlussvorträge erfolgen häufig in schriftlicher Form, da heutzutage oft auf die Durchführung einer Hauptverhandlung mit mündlichen Partei- und Schlussvorträgen verzichtet wird. Tatsächlich findet also nur ein Bruchteil eines Zivilprozesses im Gerichtssaal statt.

## Urteilsfindung

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts erfolgt die **Urteilsfindung** durch das Gericht. Das Gericht kann dabei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als die Parteien zu Beginn in ihren Rechtsbegehren verlangt haben. Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Formulierung der Rechtsbegehren essenziell. Das Gericht urteilt in der Sache und entscheidet zudem, welche Partei welchen Anteil der Gerichts- sowie Anwaltskosten zu tragen hat. In der Regel findet keine mündliche Urteilseröffnung statt; der begründete Entscheid wird den Parteien per Post zugestellt.

Kaja Vogler